

Entscheid des Veterinäramts betreffend Anordnung von Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung der Aviären Influenza (Vogelgrippe) auf dem Gebiet des Kantons Thurgau

Bei einem Graureiher und einem Pfau in einer privaten Tierhaltung in der Politischen Gemeinde Seuzach im Kanton Zürich wurde die Aviäre Influenza (Vogelgrippe) festgestellt und zwischenzeitlich als hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI, H5N1) bestätigt. Dies ist der erste Fall von Vogelgrippe in der Schweiz in diesem Winterhalbjahr. Das Veterinäramt des Kantons Zürich hat die notwendigen Sofortmassnahmen veranlasst. Aufgrund der räumlichen Nähe zum Kanton Thurgau sind auch Teile des westlichen Kantonsgebiets betroffen, namentlich die Politischen Gemeinden Neunforn, Uesslingen-Buch und Gachnang, weshalb auch dort entsprechende tierseuchenpolizeiliche Präventions- und Bekämpfungsmassnahmen ergriffen werden müssen.

Die Prävention und Bekämpfung der Aviären Influenza erfolgt gemäss den Bestimmungen von Art. 9, Art. 24 Abs. 3 lit. a und Art. 57 Abs. 2 lit. b des Tierseuchengesetzes (TSG; SR 916.40) in Verbindung mit Art. 59 - 64, Art. 66 Abs. 3, Art. 88 - 89, Art. 92 - 94 und Art. 122b - Art. 122d der Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401), wobei insbesondere Schutz- und Überwachungszonen auszuscheiden und flankierende tierseuchenpolizeiliche Massnahmen für diese festzulegen sind. Im Kanton Thurgau ist das Veterinäramt für den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung zuständig.

Gestützt auf Art. 9 TSG, Art. 59 - 64, Art. 66 Abs. 3, Art. 88 - 89, Art. 92 - 94 und Art. 122b - 122d TSV sowie § 2 und § 11 des Gesetzes über das Veterinärwesen (VetG; RB 819.1) wird entschieden:

1. Die Gebiete der Politischen Gemeinden Neunforn, Uesslingen-Buch und Gachnang werden als tierseuchenpolizeiliche Überwachungszone wegen Aviärer Influenza ausgeschieden.
2. Die genaue Linienführung der Überwachungszone ist unter folgendem Link im ThurGIS abrufbar: <https://map.geo.tg.ch/gsu41KJNBO0>
3. Es gelten **ab Dienstag, 22. November 2022**, folgende tierseuchenpolizeiliche Massnahmen:
 - a. In der Überwachungszone dürfen Hausgeflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel nur in **geschlossenen Ställen** oder in anderen **geschlossenen Haltungssystemen** mit einer überstehenden, dichten Abdeckung nach oben sowie vogelsicheren Seitenbegrenzungen (geschlossene Wintergärten) gehalten werden.

2/3

- b. Hausgeflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel dürfen **nicht aus der Überwachungszone** verbracht werden. Der Kantonstierarzt kann unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen bewilligen.
 - c. In Abweichung von Dispositivziff. 3 lit. b dieses Entscheides dürfen andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel, die als Gefährten im Haushalt gehalten werden und keinen Kontakt zu Vögeln anderer Bestände haben (Heimvögel), durch ihren Halter oder ihre Halterin verstellt werden.
 - d. Hausgeflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel dürfen **während der ersten sieben Tage nicht in die Überwachungszone** verbracht werden. Ausgenommen ist das Verbringen in Schlachtbetriebe, welche in der Überwachungszone liegen, sowie der Transit auf Hauptstrassen und im Eisenbahnverkehr durch die Überwachungszone. Der Kantonstierarzt kann unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen bewilligen.
 - e. In der Überwachungszone sind **unklare und gehäufte Krankheitsanzeichen** (Atemwegsprobleme, Schwellungen an Kopf, Hals, Kamm und/oder Beinen, Rückgang der Futter- und Wasseraufnahme, Rückgang der Legeleistung mit Schalenaufhellung, Anstieg der Mortalität) bei Hausgeflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln unverzüglich dem Veterinäramt zu melden.
 - f. In der Überwachungszone ist für Hausgeflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel eine **Tierbestandeskontrolle** zu führen. Diese hat eine Liste mit dem aktuellen Tierbestand sowie allen Zu- und Abgängen rückwirkend seit dem 20. Oktober 2022 zu enthalten.
 - g. In der Überwachungszone müssen **Transportmittel** nach der Beförderung von Hausgeflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln unverzüglich gereinigt und nach amtlicher Anweisung desinfiziert werden.
 - h. **Konsumeier** dürfen weder in die noch aus der Überwachungszone verbracht werden. Der Kantonstierarzt kann Ausnahmen vom Verbot bewilligen.
 - i. **Mist** aus Hausgeflügelbeständen und Beständen anderer in Gefangenschaft gehaltener Vögel, die in der Überwachungszone liegen, darf nur innerhalb der Überwachungszone ausgebracht werden.
 - j. Die Durchführung von **Märkten, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen** mit Hausgeflügel oder anderer in Gefangenschaft gehaltener Vögel ist in der Überwachungszone verboten.
4. Einem allfällig gegen die in Dispositivziff. 1 - 3 dieses Entscheides ergriffenen Rechtsmittel wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
 5. Für den Fall, dass den Anordnungen und Massnahmen von Dispositivziff. 3 dieses Entscheides zuwidergehandelt wird, werden die Straffolgen von Art. 48a TSG an-

3/3

gedroht. Art. 48a TSG lautet: "Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Verfügung zuwiderhandelt."

6. Die Eröffnung dieses Entscheides erfolgt durch Publikation im Amtsblatt sowie durch Aufschaltung auf der Internetseite des Veterinäramts (<https://veterinaeramt.tg.ch/wichtige-aktuelle-informationen/merkblatt-vogelgrippe-vom-blv.html/11719>).

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen** seit Eröffnung, unter Beilage desselben, beim Departement für Inneres und Volkswirtschaft, Verwaltungsgebäude, Promenadenstrasse 8, 8510 Frauenfeld, **Rekurs** erhoben werden. Die unterzeichnete Rekurschrift ist je in einem Exemplar für die Rekursinstanz und die Beteiligten einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Akten sind nummeriert und mit einem Aktenverzeichnis einzureichen.

Frauenfeld, 18. November 2022

Veterinäramt
Amtsleiter



Robert Hess

Stv. Kantonstierärztin



med. vet. Malin Engeli